



Börsenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom Rintelner Aquarienverein Scalar e.V. durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach dem Tier-, Arten- und Naturschutzgesetz nicht verboten ist. Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die aus der Natur entnommen wurden.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiter zu veräußern.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

1. Tiere dürfen nur in geschlossenen Räumen angeboten werden.
2. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden. Der Verkauf von Tieren die unter § 11b TierSchG fallen ist untersagt.
3. Als Behältnisse sind nur genügend große Transportbehälter und Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
4. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart).

5. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (- Parameter) sind zu beachten.

6. Den Börsenbecken ist bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen.

7. Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Kampffischmännchen sind einzeln zu halten und dürfen keinen Sichtkontakt untereinander haben, Wasservolumen mindestens 1 Liter.

8. Es ist ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung erforderlich (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.), Ausnahme: Schwarmfische.

9. Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.

10. Börsenbecken müssen auf Tischhöhe (mindestens 70 - 80 cm über dem Boden), größere Behältnisse können bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch bodengleich aufgestellt werden. Die Börsenbecken sollen möglichst nur von oben und einer Seite her einsehbar sein. Unter Beachtung von § 4.8 darf zusätzlich auch die Rückseite einsehbar sein, wenn der Verkauf von der Beckenrückseite aus erfolgt.

11. Es muss temperiertes Wasser mit für die Tiere zuträglichen Wasserwerten zum Auffüllen der Börsenbecken bereitgehalten werden, für den Fall, dass der Wasserspiegel durch Wasserentnahme für die Transportbehältnisse zu stark absinkt.

12. In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden.

13. Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln/Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen.

14. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden (§ 11c TierSchG).

§ 5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50cm gut lesbar sind und aus denen hervorgeht:

1. Name und Adresse des Anbieters.
2. Artenname (wissenschaftlich / deutsch).
3. gegebenenfalls Herkunftsgebiet.
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung).
5. Fütterungshinweise.
6. eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Haltungsbedingungen.
7. Preis/Tauschwert.
8. Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere oder Pflanzen fachkundig berät.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart. Der Börsenwart ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde.

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart ist dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Die Anschrift des Anbieters ist beim Börsenwart zu hinterlegen.

Durchführungsbestimmungen

1. Börsenaufbau eine Stunde vor Börsenbeginn
2. Beckenabnahme von Börsenwart während des Aufbaus
3. Börsenbeginn: nach Bekanntgabe
4. Börsenende: nach Bekanntgabe
5. Der Anbieter ist verpflichtet nach Börsenende seinen Platz sauber zu verlassen
6. Der Anbieter verpflichtet sich 10% von seinen Einnahmen dem Verein abzutreten
7. Anbieter und Besucher willigen unentgeltlich und unwiderruflich räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Verwertung, der während der Börse von ihnen aufgenommenen Lichtbildern und/oder Filmaufnahmen mit ihrer Darstellung ein. §22 KuG (Nutzung nur für Vereinszwecke)

Stand: Januar 2024

Änderungen vorbehalten



Mit dem QR-Code
zur Webseite des Vereins